

Referentin, das geschädigte Kind möglichst aus dem Gerichtsverfahren herauszuhalten, nicht realisierbar sei; das Gericht könne nicht auf den Hauptbelastungszeugen verzichten. Auch wenn der Täter unzurechnungsfähig sei, müsse der Aussage nachgegangen und sie auf ihre Glaubwürdigkeit hin überprüft werden, damit festgestellt werden kann, ob überhaupt eine mit Strafe bedrohte Tat Vorgelegen hat. Andernfalls könne es geschehen, daß ein Geisteskranker zu Unrecht in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wird. Auch dem Vorschlag, geschädigte Mädchen nur von weiblichen Volkspolizei-Angehörigen vernehmen zu lassen, wurde widersprochen. Dr. Feix (Institut für Kriminalistik der Humboldt-Universität) vertrat die Ansicht, daß es weniger auf das Geschlecht des Vernehmenden ankomme, als vielmehr auf seine Fähigkeit, mit Kindern umzugehen. Übereinstimmung bestand darin, daß auf alle Fälle die erfahrensten Untersuchungsführer mit der Vernehmung von Kindern beauftragt werden sollten.

Die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern

Am zweiten Tag des Symposions standen die Maßnahmen der Sicherung und Besserung (§§ 42 a bis 42 h StGB) im Mittelpunkt des Gesprächs.

Dr. Lange (Ärztlicher Direktor des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie und Neurologie, Pfäffingen/Thür.) und Dr. Stoltenhoff (Ärztlicher Direktor des Bezirkskrankenhauses Arnsdorf) legten in ihren Referaten die Grundlage für die Diskussion. Lange betonte, daß bei der Verwirklichung des Ausspruchs der Zwangseinweisung und gerichtlichen Unterbringung auch die medizinischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müßten. So sei die gegenwärtige Praxis, die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt (§ 42 e StGB) durch eine Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (überholter Begriff: Heil- und Pflegeanstalt) zu ersetzen, wenig sinnvoll. In psychiatrischen Krankenhäusern könne der Trinker nur für kurze Zeit behandelt werden; insbesondere bei asozialen Trinkern werde dabei kein Erfolg erzielt. Eine gesetzliche Neuregelung sollte deshalb eine langfristige Unterbringung in gesonderten Anstalten festlegen. (Diese Forderung wurde von allen späteren Diskussionsteilnehmern unterstützt.)

Bei der Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 42 b StGB) müßten die Gerichte beachten, daß es sich hier nicht um einen Gefängnisersatz handle. Die moderne psychiatrische Behandlung erfolge vorwiegend in offenen Anstalten. Der Psychiater verfolge dabei das Ziel, den Kranken unter annähernd gleichen Umständen in die Gesellschaft wiederinzugliedern, als wenn dieser sich in Freiheit befände.

Stoltenhoff forderte in Übereinstimmung mit seinen ärztlichen Kollegen die Einweisung psychisch Kranker ebenso von medizinischen Gründen abhängig zu machen wie die Einweisung irgendeines anderen Kranken (Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten oder andere Infektionskrankheiten). Die gerichtliche Einweisung könne sich auf den psychisch Kranken viel ungünstiger auswirken als auf den psychisch Gesunden; unter Umständen könne sie zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes und zu Komplikationen im Heilungsprozeß führen. Deshalb solle der Gesetzgeber die Forderung nach einer Zustimmung durch das Gericht fallenlassen. Zudem sei es dem Richter nicht möglich, das Erfordernis der Einweisung zu überprüfen; sie müsse immer ein formaler Akt bleiben, der — wie die westdeutsche Praxis zeige — die Arbeit der Ärzte behindert und dem Patienten nicht nützt.

Dr. Hinderer sagte, es sei verständlich, daß der Arzt die medizinischen Fragen in den Vordergrund stellt;

der Jurist aber sei für Sicherheit und Ordnung und für den Schutz der Rechte und Interessen der Bürger verantwortlich. Für eine längere Unterbringung sollte deshalb ein Überprüfungs- und Unterbringungsverfahren gesetzlich festgelegt werden. Dabei gehe es nicht um ein Mißtrauen, gegenüber den Ärzten, sondern allein um die Schaffung einer zusätzlichen Garantie für die Wahrung der Rechte des Kranken.

Seine Forderung wurde von Prof. Dr. Renneberg (Prorektor für Justiz der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg) unterstützt. Renneberg wies darauf hin, daß es sich hier um eine grundsätzliche politische Entscheidung handle. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus greife tief in die Freiheit des Menschen ein. Die UNO-Konvention zum Schutze der Menschenrechte fordere auch für solche Fälle eine richterliche Entscheidung, um Mißbräuche zu verhindern.

Es sollte deshalb außerhalb des StGB eine Regelung getroffen werden, die den Anforderungen in beiderseitiger Hinsicht gerecht wird und „bürokratische Formalitäten“ auf ein Minimum beschränkt.

Schmidt hatte dazu in seinem einleitenden Referat bereits vorgetragen, daß nach Ansicht der Gesetzgebungskommission das künftige StGB nur noch Strafen festlegen und dem Strafgericht nicht mehr die Aufgabe übertragen sollte, z. B. medizinische Maßnahmen der Sicherung und Besserung auszusprechen. Die zwangsweise, länger andauernde Unterbringung solch psychisch Kranker, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung ausgeht, sollte, unabhängig davon, ob sie eine Straftat begangen haben oder nicht, in einem einheitlichen gerichtlichen Verfahren und in einer einheitlichen gesetzlichen Bestimmung geregelt werden.

Dr. Müller (stellv. Direktor des Bezirkskrankenhau-

ses für Neurologie und Psychiatrie Görden, Brandenburg) schlug vor, die Maßnahmen des § 42 a StGB nach ärztlichen Gesichtspunkten zu differenzieren. Asoziale Schwachsinnige sollten nicht in psychiatrischen Krankenhäusern, sondern in Dauerheimen untergebracht werden.

Dr. Berthold (Direktor des Bezirkskrankenhauses für Psychiatrie Schwerin) behandelte die Problematik der asozialen Psychopathen. Während asoziale Menschen erziehbar seien, sei die Erziehung des Psychopathen erst nach Heilung seiner Krankheit möglich. Asoziale Menschen gehörten weder in ein psychiatrisches Krankenhaus noch in eine Strafanstalt. Es sei auch unzumutbar, gegen sie getrennt sowohl Maßnahmen nach der VO vom 24. August 1961 als auch die Einweisung in ein Heim für soziale Betreuung vorzusehen. Vielmehr sollte eine einheitliche Besserungsmaßnahme festgelegt werden, die je nach der Notwendigkeit in einer offenen oder in einer geschlossenen Anstalt vollzogen werden könnte.

Dr. Isemann (Direktor der Jugendsanatorien Wulfingerode bei Nordhausen) richtete die Bitte an die staatlichen Organe, der Nachbetreuung von entlassenen Alkoholikern mehr Aufmerksamkeit zu schenken, damit diese nicht wieder abgleiten und eventuell straffällig werden¹⁴.

Verbesserung der Ausbildung

In vielen Diskussionsbeiträgen und auch in speziellen Referaten wurde die Verbesserung der juristischen Ausbildung der Mediziner und der medizinischen Ausbildung der Juristen gefordert. Allgemein wurde gefor-

¹⁴ Einen guten Überblick über die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in der CSSR geben Skala und Kollektiv. Organisation und Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus, Berlin 1962.